

PRO FUTUR
VEREIN ZUR DORFENTWICKLUNG
NIEDER-KAINSBACH

BEITRAGSORDNUNG

NIEDER-KAINSBACH, DEN 23. SEPTEMBER 2003

§ 1

Grundlagen und Gültigkeit

1. Die Erhebung des Jahresbeitrags erfolgt unter Zugrundelegung von § 7 der Satzung sowie der diesen Paragraphen ergänzenden Beschlüsse der verschiedenen Mitgliederversammlungen.
2. Diese Beitragsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 23. September 2003 für das Geschäftsjahr 2004 beschlossen und gilt auch für die folgenden Geschäftsjahre.
3. Sie wird erst mit Änderungsbeschluss oder Neufassung durch die Mitgliederversammlung unwirksam.

§ 2

Höhe der Beiträge

1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
2. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag von 24,00 Euro zu entrichten.
3. Bei Aufnahme eines Mitgliedes nach dem 30. Juni eines Jahres, ermäßigt sich der Beitrag für das laufende Jahr um die Hälfte.

§ 3

Familienermäßigung

1. Nur das erste Mitglied einer Familie oder einer der Familie gleichgestellten Lebensgemeinschaft zahlt den vollen Beitrag.
2. Jedes weitere Mitglied dieser Familie oder dieser der Familie gleichgestellten Lebensgemeinschaft ist beitragsfrei.

§ 4

Form der Beitragsentrichtung

1. Der Beitrag ist kalenderjährlich im ersten Quartal fällig und wird bargeldlos abgewickelt, vorzugsweise durch Abbuchung per Lastschriftverfahren vom Konto des jeweiligen Mitglieds.
2. Bei Beginn der Mitgliedschaft ist dazu dem Verein eine Einzugsermächtigung durch das jeweilige Mitglied auszustellen; bei minderjährigen Mitgliedern ist eine entsprechende Einzugsermächtigung durch die gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

3. Im Falle der Nichtbezahlung zu den angegebenen Terminen, erfolgen Mahnungen und die Erhebung von Bearbeitungsgebühren (4,00 Euro) durch die Geschäftsstelle des Vereins. Wird der 3. Mahnung nicht Folge geleistet, wird das betreffende Mitglied durch Beschluss des Vorstandes entsprechend § 6, Absatz 3 der Satzung des Vereins von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 5

Bearbeitungsgebühren

1. Soweit auf Grund eines Verschuldens des Mitglieds bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand erforderlich ist, so zum Beispiel durch Nichtinformation bei Wechsel der Konten und/oder Geldinstitute, bei nicht ausreichender Deckung des Kontos etc., ist der Verein berechtigt, für jede abzuklärende Buchung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 4,00 Euro zu erheben. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben davon unberührt.
2. Neben der Pauschale für den erhöhten Bearbeitungsaufwand sind dem Verein durch das Mitglied auf jeden Fall die vom jeweiligen Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Buchung dem Verein in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.

§ 6

Spenden

Alle Mitglieder sind gehalten, durch Spenden einen wirksamen finanziellen Rahmen für den Verein zu schaffen und entsprechend ihrer finanziellen Voraussetzungen die Tätigkeit des Vereines sowie die Verwirklichung seiner Ziele und Zwecke zu ermöglichen und zu unterstützen.